



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 29/Jahrgang 2009	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.09.2009
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Matthias Ziolkowski, Krefelder Str. 34, 45355 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005113975/23 am 14.08.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.08.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans-Dieter Bartholdy, Grüner Weg 2 a, 37242 Bad Sooden-Allendorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005112866/22 am 19.06.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.06.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Inuwa Dube, zuletzt wohnhaft Stöckerbusch 1 in 33142 Büren, gerichtete Überleitungsanzeige vom 13.08.2009 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 204 ff. ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse – Viktoriastr. 26 –28, 45468 Mülheim an der Ruhr eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D i e d r i c h

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 07 des Friedhofs in Broich

Die Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld des Friedhofs Broich, Feld 07 laufen am 14.03.2010 ab. Dieses Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 14.09.2009 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **14.03.2010** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.09.2009

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I.A.

W a a g e

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld K des Friedhofs in Speldorf

Die Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld des Friedhofs Speldorf, Feld K laufen am 28.02.2010 ab. Dieses Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 01.09.2009 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **28.02.2010** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.09.2009

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I.A.

W a a g e

Neunte Änderungssatzung vom 06.07.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1998 in Form ihrer Achten Änderungssatzung vom 28.02.2006

Gemäß der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 18.06.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung des § 2

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird 120,00 EUR
 - b) zwei Hunde gehalten werden 138,00 EUR je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 156,00 EUR je Hund.

Für die Haltung von gem. § 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW vom 18.12.2002) als gefährlich geltenden Hunden beträgt die Steuer jährlich 504,00 EUR je gehaltenem Hund.

- (2) Die Steuer für die Haltung von gem. § 3 Abs. 2 LHundG NRW als gefährlich geltenden Hunden wird auf Antrag auf den maßgeblichen einfachen Steuersatz festgesetzt, wenn nachgewiesen wird, dass eine Verhaltensprüfung vor einem Amtstierarzt erfolgreich mit dem Ergebnis der Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang abgelegt wurde. Die Reduzierung des Steuersatzes wird rückwirkend ab dem 01.01.2008 gewährt, wenn der Antrag bis zum 31.12.2009 gestellt wird. Ansonsten gilt die Regelung des § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht, sowie Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Errechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.
- (4) Über die im Einzelfall als gefährlich einzustufenden Hunde gem. § 3 LHundG NRW hinaus gelten Hunde der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen und Mischlinge als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier. § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 LHundG gilt entsprechend.

Artikel 2:

Änderung des § 4

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. – 5. ...

6. Hunde, die aus dem städtischen Tierheim sowie auch für die Hunde, welche im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Tierpension in Sonsbeck untergebracht sind und in einem Haushalt aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 24 Monate der Haltung, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes, Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde (im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gemäß § 4 LHundG NRW gestellt wurde.

(2) ...

Artikel 3:

Änderung des § 6

(1) ...

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Zentralen Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) ...

(4) ...

Artikel 4:

Änderung § 9

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unter Angabe der Rasse innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Zentralen Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung ist jeder Halter eines oder mehrerer gefährlicher Hunde nach § 2 verpflichtet, die Haltung eines solchen Hundes dem Zentralen Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, besonders anzuzeigen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Mülheim an der Ruhr weggezogen ist, beim Zentralen Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Zentralen Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (4) ...

Artikel 5

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen ihr Wirkung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neunte Änderungssatzung vom 06.07.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1998 in Form ihrer Achten Änderungssatzung vom 28.02.2006 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Erste Änderungssatzung vom 06.07.2009 zur Satzung über die Erhebung von
Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 23.02.2006

Gemäß der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 18.06.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung des § 6 Besteuerungsverfahren

(1) ...

(2) Für den Zeitraum vom 01.04.2005 bis zum 31.02.2006 sind die Steueranmeldungen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Der Halter der Spielgeräte hat die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen und die Steuererklärung bis zum 30.11.2009 inkl. der Belege abzugeben.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

(5) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Leerungstag zugrunde zu legen. Erfolgen in den jeweiligen Kalendermonaten mehrere Leerungen, so bilden alle Leerungen gemeinsam die Bruttokasse.

Artikel II:

Änderung des § 12 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Satzung geänderten Bestimmungen der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 23.02.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung vom 06.07.2009 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 23.02.2006 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Satzung vom 08.09.2009 zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Mülheim an der Ruhr vom 07.09.1971 (7. Nachtrag)

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Buchstabe d des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz –SpkG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NW. S. 696), nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Mülheim an der Ruhr folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Sparkasse Mülheim an der Ruhr vom 07.09.1971 in der Fassung des 6. Nachtrages vom 27.01.2003 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Satzung für die Sparkasse Mülheim an der Ruhr

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Mülheim an der Ruhr mit dem Sitz in Mülheim an der Ruhr ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Mülheim an der Ruhr.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten..

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und anderer Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Februar 2003 außer Kraft.

Dienstsigel
der Sparkasse Mülheim an der Ruhr
gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 08.09.2009 zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Mülheim an der Ruhr vom 07.09.1971 (7. Nachtrag) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 08.09.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Matthias Ziolkowski, Essen)	377
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hans-Dieter Bartholdy, Bad Sooden-Allendorf)	377
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Inuwa Dube, Büren)	378
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 07 des Friedhofs in Broich	378
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld K des Friedhofs in Speldorf	378
Neunte Änderungssatzung vom 06.07.2009 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1998 in Form ihrer Achten Änderungssatzung vom 28.02.2006	379
Erste Änderungssatzung vom 06.07.2009 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 23.02.2006	382
Satzung vom 08.09.2009 zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Mülheim an der Ruhr vom 07.09.1971 (7. Nachtrag)	383